

Kreisjägerschaft Wittenberg e.V.
im
Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.

eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht
unter der Nummer
VR 30211



Finanzordnung

in der Fassung vom
12.08.2020

Beschlossen am 06.09.2020

§ 1 Allgemeines

1. Die Finanzordnung der Kreisjägerschaft Wittenberg e. V. (KJS WB) gilt für alle Finanzangelegenheiten des Vereins. Rechtswirksame Geschäfte sind nur durch den Vorstand zu tätigen.
2. Die Finanzen der KJS WB sind so zu führen, dass dem Verein die Gemeinnützigkeit erhalten bleibt.

§ 2 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
2. Für den Gesamtverein, die KJS WB und für jeden Hegering lt. Hegeringordnung gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
3. Die Mittel der KJS WB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundlage der Finanzwirtschaft

1. Grundlage der Finanzwirtschaft der KJS WB bilden die Mitgliedsbeiträge und Spenden.
2. Finanzen sind im satzungsgemäßen Interesse der KJS WB und zur Finanzierung der Arbeit des Vorstandes zu verwenden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind am 01.01. jeden Jahres fällig und bis zum 31.03. des Jahres auf das Konto der KJS WB oder in den Hegeringen zu zahlen.
2. Ein anteiliger Mitgliedsbeitrag bei Eintritt im laufenden Jahr oder eine anteilige Auszahlung des Mitgliedsbeitrages bei Verlassen des Vereins im laufenden Jahr ist ausgeschlossen.
3. Die Höhe der notwendigen Mitgliedsbeiträge wird jährlich vom Vorstand geprüft und bei notwendiger Veränderung in der Mitgliederversammlung neu festgelegt und bestätigt.

Höhe der Jahresmitgliedsbeiträge:

55,00 EUR	Beitragsanteil Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V. incl. DJV
--------------	--

25,00 EUR	Beitragsanteil Kreisjägerschaft Wittenberg e.V., darin 5,00 € für die Hegeringe und 5,00 € Hundersatzkasse
--------------	--

25,00 EUR	Prämie für die Jagdhaftpflichtversicherung über den Landesjagdverband Sachsen-Anhalt
--------------	--

§ 5 Mahngebühren

1. Bei Rückstand der Zahlung des Mitgliedsbeitrages über 3 Monate der Fälligkeit (01.01.), also ausstehender Zahlung bis 31.03. des jeweiligen Jahres, erfolgt die 1. Mahnung. Bei Mahnung kommen zum Mitgliedsbeitrag folgende Kosten hinzu:

1. Mahnung 5,00 EUR

Nach der 1. Mahnung und nicht erfolgter Zahlung innerhalb von 4 Wochen erfolgen der Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein und die Meldung an die Untere Jagdbehörde.

§ 6 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr wird vom Vorstand der KJS WB und von den Vorständen der Hegeringe ein Haushaltsplan festgelegt.
2. Der Haushaltsplanentwurf der KJS WB und die Haushaltsplanentwürfe der Hegeringe werden im erweiterten Vorstand der KJS WB beraten.
3. Die Haushaltsplanentwürfe sind bis zum **15.10.** für das folgende Jahr beim Schatzmeister einzureichen.
4. Die Beratungen über die Entwürfe finden bis Ende Dezember des laufenden Jahres statt.
5. Das Ergebnis der Beratung des erweiterten Vorstands wird zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorgelegt.
6. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, notwendige Mehrausgaben gegenüber dem Haushaltsplan des lfd. Jahres zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Verbandsarbeit zu beschließen.

§ 7 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben der KJS WB sowie aller Hegeringe für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gem. der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

§ 8 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinshauptkasse der KJS WB und die Kassen der Hegeringe abgewickelt.
2. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinshauptkasse.
3. Zahlungen werden vom Schatzmeister und den Kassierern der Hegeringe nur geleistet, wenn sie nach § 9 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplans noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
4. Der Schatzmeister und die Kassierer der Hegeringe sind für die Einhaltung des Haushaltsplans in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

§ 9 Zahlungsverkehr

1. Spenden fließen grundsätzlich der KJS WB zu, es sei denn, der Spender hat eine andere Bestimmung getroffen. Die Hegeringe dürfen keine Spendenbescheinigungen ausstellen.
2. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die jeweils betroffene Kasse abgewickelt.
3. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg gefertigt werden bzw. vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag und den Verwendungszweck enthalten.
4. Bei Gesamtabrechnungen muss auf einem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
5. Wegen des Jahresabschlusses haben die Hegeringe bis zum 31. Januar eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr ihre Finanzmittel gegenüber dem Schatzmeister der KJS WB wie folgt abzurechnen:
 1. Vorlage einer Einnahme-Überschuss-Rechnung nach vom Schatzmeister erstellten Muster
 2. Vorlage aller Belege über Einnahmen und Ausgaben
 3. Abgabe einer schriftlichen Vollständigkeitserklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand nach vom Schatzmeister entworfenen Muster

§ 10 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplans ist im Einzelfall dem Vorstand vorbehalten, sowie dem Schatzmeister im Rahmen des Haushaltsplanes.
2. Die Hegeringe dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten dürfen nur vom Vorstand unter Beachtung eventueller Mitwirkungsrechte anderer Vereinsorgane eingegangen werden. Die Kassierer der Hegeringe und andere Vereinsmitglieder, die hiergegen verstoßen, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Regress genommen werden.

§ 11 Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars ist von den jeweils Verantwortlichen ein Inventarverzeichnis anzulegen.
2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
3. Die Inventarliste muss enthalten: – Bezeichnung des Gegenstands mit kurzer Beschreibung oder Inventarnummer, – Anschaffungsdatum, – Bezeichnung des Gegenstandswerts, – Anschaffung und Zeitwert, – beschaffende Abteilung, – Aufbewahrungsort.
4. Alle zwei Jahre ist jeweils zum 01.01. vom Vorstand und der Hegeringe eine Inventurliste vorzulegen. Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.
5. Sämtliche in der KJS WB und den Hegeringen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen der KJS WB. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung/Spende der KJS WB oder den Hegeringen zufließen.
6. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar sind möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss je nach Zuordnung des Gerätes bzw. Inventars gemäß Inventarliste der Kasse der KJS WB oder der Hegeringe unter Vorlage eines Belegs zugeführt werden. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

§ 12 Zuschüsse

1. Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Gesamtverein zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.
2. Nicht zweckgebundene Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und des angemeldeten Finanzbedarfs zwischen dem Gesamtverein und den Hegeringen verteilt.
3. Über die Aufteilung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
4. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 13 Aufwandsentschädigungen

1. Gem. § 7 Abs. 10 der Satzung der KJS WB erhalten die Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und andere vom Vorstand berufene Personen für ihre Tätigkeit für den Verein oder für Zwecke des Vereins angemessene Aufwandsentschädigungen.
2. Folgende Aufwandsentschädigungen werden jährlich gezahlt:

- Mitglieder des Vorstands 300,00 €
- Mitglieder des erweiterten Vorstands 150,00 €

§ 14 Zuwendungen

1. Gem. § 1 Abs. 8 der Hergeringordnung der KJS WB erhalten die Mitglieder folgende Zuwendungen:
 - Geburtstage - zum 50. / 60. / 70. / danach aller 5 Jahre 25,00 €
 - Hochzeit und andere Jubiläen 25,00 €

§ 15 In-Kraft-Treten

1. Diese Finanzordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 06.09.2020 beschlossen

Kemberg , 06.09.2020